

(2) Der zentrale Wahlausschuß hat die Aufgabe, die gesamte Schöffenwahl in der Deutschen Demokratischen Republik anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Der Wahlausschuß des Bezirkes hat die Aufgabe, die Wahl für die Schöffen des Bezirksgerichts vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahlen für die Kreisgerichte ist Aufgabe der Kreiswahlausschüsse. Ist ein Stadtkreis in mehrere Stadtbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Stadtbezirk ein Wahlausschuß zu bilden.

§ 5

(1) Dem zentralen Wahlausschuß gehören an

der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte oder sein Stellvertreter als Vorsitzender,

der Minister der Justiz oder sein Stellvertreter als Stellvertreter des Vorsitzenden,

ein Mitglied des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

der Minister des Innern oder sein Stellvertreter,

ein Mitglied des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden von diesen Organisationen benannt.

§ 6

(1) Dem Wahlausschuß des Bezirkes gehören an

der Sekretär des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,

der Direktor des Bezirksgerichts als Stellvertreter des Vorsitzenden,

ein Mitglied des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

der Leiter der Justizverwaltungsstelle,

der Staatsanwalt des Bezirkes,

ein Mitglied des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Mitglieder des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden von diesen Organisationen benannt.

§ 7

(1) Dem Wahlausschuß des Kreises gehören an

der Sekretär des Rates des Kreises als Vorsitzender,

der Direktor des Kreisgerichts als Stellvertreter des Vorsitzenden,

ein Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

der Staatsanwalt des Kreises,

ein Vertreter des Kreisausschusses bzw. der Kreis-kommission des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland wird von diesem, der Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes von dem Kreisausschuß bzw. von der Kreis-kommission des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes benannt.

(3) Entsprechendes gilt für die Zusammensetzung der Wahlausschüsse in den Stadtbezirken (§ 4 Abs. 3).

§ 8

(1) Der zentrale Wahlausschuß nimmt seine Tätigkeit spätestens am 15. Oktober 1957 auf. Die Wahlausschüsse der Kreise und Bezirke beginnen ihre Tätigkeit spätestens am 1. November 1957.

(2) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 9

(1) Der zentrale Wahlausschuß bildet zu seiner Unterstützung beim Ministerium der Justiz ein Wahlbüro. Dem Wahlbüro gehören zwei Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz und je ein Mitarbeiter der anderen im zentralen Wahlausschuß vertretenen Stellen an.

(2) Das Wahlbüro hat die Aufgabe, die Durchführung der Wahlen entsprechend den Weisungen des zentralen Wahlausschusses operativ anzuleiten und zu kontrollieren sowie die Sitzungen des zentralen Wahlausschusses vorzubereiten.

§ 10

(1) Der Wahlausschuß des Kreises bzw. des Bezirkes fordert nach seiner Konstituierung den zuständigen Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf, bis zum 25. Januar 1958 Kandidaten für die Schöffenwahl vorzuschlagen,

(2) Die - Kandidaten werden durch die Parteien und Massenorganisationen benannt. Die Zahl der von den Parteien und Massenorganisationen zu benennenden Kandidaten wird durch den Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland festgelegt.

(3) Der Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ist berechtigt, einzelne Vorschläge zurückzuweisen und neue Vorschläge zu verlangen.